



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Widerruf der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.10.2018 zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO

Entscheidung:

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.10.2018 zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO wird mit Wirkung zum 31.12.2021 widerrufen.

Begründung:

I.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 31.10.2018 als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg die Allgemeinverfügung zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO (NfL 1-1471-18) erlassen.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und eine entsprechende Anpassung und Harmonisierung des nationalen Rechts der

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) durch das Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge hat die Regelungssystematik hinsichtlich des Betriebs unbemannter Luftfahrzeugsysteme sowie dessen Personals grundsätzliche Neuerungen erfahren, die einen Widerruf der auf vorangegangener Gesetzesgrundlage erlassenen Allgemeinverfügung notwendig machen.

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gem. § 49 Abs. 5 Halbsatz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 16b, 16c LuftVG i.V.m. § 1 Satz 1 Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung für den Widerruf der Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Von einer Anhörung war nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abzusehen.

Der Widerruf erfolgt auf Grundlage des Widerrufsvorbehalts nach Ziff. II der Allgemeinverfügung vom 31.10.2018 i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG. Hiernach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Um einen solchen Vorbehalt handelt es sich bei Ziff. II der Allgemeinverfügung vom 31.10.2018.

Die Widerrufsentscheidung ergeht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 31.10.2018 zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO verfolgt den Zweck der Anpassung an die veränderte Rechtslage und trägt damit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) herrührenden Grundsatz des Gesetzesvorrangs Rechnung. Nach Artikel 21 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 haben die Mitgliedstaaten ihre vorhandenen Zeugnisse über die Kompetenz von Fernpiloten sowie ihre Genehmigungen für UAS-Betreiber oder Erklärungen oder gleichwertige Dokumente entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 bis zum 01.01.2022 umzuwandeln. Der Widerruf ist vorliegend geeignet und erforderlich, diesen Zweck zu erfüllen. Aufgrund der aus dem Gesetzesvorrang abzuleitenden Notwendigkeit, der geänderten Rechtslage Rechnung

zu tragen, sowie des Umstands, dass aufgrund des Widerrufsvorbehalts gem. Ziff. II der Allgemeinverfügung vom 31.10.2018 auch kein entgegenstehender Vertrauensstatbestand besteht, zeigt sich ein Widerruf auch unter Berücksichtigung der privaten Interessen der Begünstigten als angemessen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.10.2018 zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO bereits zum 31.12.2021 und nicht erst zum 02.01.2022 dient dabei der Verhinderung potenzieller Gefahren, die im Hinblick auf das Steigenlassen von unbemannten Luftfahrtsystemen am Silvesterabend, insbesondere in der Nähe zu erwartender Menschenansammlungen, drohen und deren Abwehr nach der ab dem 02.01.2022 ohnehin vorrangig zu berücksichtigenden europarechtlichen Regelungen abweichend geregelt ist. Hinzu kommt, dass so auch rechtliche Unklarheiten am Silvesterabend und in der Silvesternacht vermieden werden können. Vor diesem Hintergrund ist der Widerruf der Allgemeinverfügung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt geeignet, erforderlich und angemessen, solchen Gefährdungslagen und Rechtsunklarheiten vorzubeugen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht des Landes Baden-Württemberg erhoben werden, in dessen Gerichtsbezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind der Regierungsbezirk Stuttgart für das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, der Regierungsbezirk Karlsruhe für das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe, der Regierungsbezirk Freiburg für das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg, der Regierungsbezirk Tübingen für das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen. Fehlt ein solcher Sitz oder Wohnsitz des Beschwerden innerhalb des Landes Baden-Württemberg, ist die Klage beim Verwaltungsgericht in Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

gez. Robert Hamm